



Schwappen / demnach **S. R**ath in Erfahrung kommen /
welcher gestalt neue Chur-Brandenburgsche in diesem 1695sten Jahr zu
Königsberg geschlagene geringhaltige Düttchen zu grosser Schmäherung des Publici
und nicht geringem Schaden der Rauffmanschafft auch der Privatorum in diese
Stadt häufig eingeführet werden wollen: Als hat **S. R**ath vermöge Obrigkeit-
lichem Ampte hiemit jederman vor Annehmung solcher geringhaltenden Düttchen
nicht allein in Zeiten warnen / sondern auch alle Einfuhr derselben / wie auch Ausbringung
unter die Leute auch in geringen Summen hiemit ernstlich verbieten wollen / und zwar
nicht allein bey Verlust derselben / sondern auch über das bey einer Straffe von Zehen
Schalern / womit nicht allein derselbe / so diese geringhaltende Düttchen einzuführen /
einführen zu lassen / zu verwechseln oder unter die Leute zu bringen sich erdreusten dörf-
te / sondern auch derjenige / so sie annehmen wird / allemahl und so oft er hierüber betre-
ten wird / unnachlässlich angesehen werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten / und
für Schaden wird zu hüten haben. Begeben auf unserm Rathhause den 4. Julii
Anno 1695.

Burgermeistere und **R**ath /
Der Stadt Danzig.

53

51/11